



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 24. Dezember 2025

Nummer 52

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz „Erneuerbarer Wasserstoff und Erneuerbare Energien-Speicher Brandenburg 2025“	891
---	-----

Ministerium der Finanzen und für Europa

Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	897
--	-----

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Geschäftsordnung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses (LKJA) des Landes Brandenburg ..	901
--	-----

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Allgemeinverfügung für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO - Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg	905
--	-----

Leitlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für Parkerleichterungen	907
--	-----

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „TiBee-Stiftung“	908
---------------------------------------	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	909
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel	911
---	-----

Inhalt	Seite
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen	912
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15528 Spreenhagen	913
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeszahnärztekammer Brandenburg	
Siebente Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg	915
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	916

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz
„Erneuerbarer Wasserstoff und
Erneuerbare Energien-Speicher
Brandenburg 2025“**

Vom 14. November 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021-2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für den Einsatz von Wasserstofftechnologien und die Entwicklung von intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichersystemen.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Anspruch.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Artikeln 36, 36a, 38 und 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Die Förderung zielt auf die Integration der erneuerbaren Energien in Brandenburg durch den Einsatz von Wasserstofftechnologien und die Entwicklung von intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichersystemen ab.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU)

2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projekttragenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bereitgestellt wird.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **CO₂-Einsparungen**

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO₂-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.

- **Betriebsgewinn aus der Investition (Artikel 2 Nummer 39 AGVO)**

Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

- **Erneuerbarer Wasserstoff (Artikel 2 Nummer 102c AGVO)**

Wasserstoff wird aus erneuerbaren Energien gewonnen.

Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

- **Gewerbliche Wirtschaft**

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die Wirtschaftszweige gemäß Klassifikation, Ausgabe 2025 (WZ 2025).

Maßgebend für die Zuordnung zur gewerblichen Wirtschaft ist die Haupttätigkeit des Unternehmens.

- **Gewidmete Infrastruktur (Artikel 2 Nummer 33 AGVO)**

Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist.

- **Investitionskosten**

Kosten für eine Investition in materielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer (sofern die Antragstellenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind inklusive Mehrwertsteuer), die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zu den Fördertatbeständen (FTB) entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a bis c stehen.

- **Investitionsmehrkosten**

Kosten, die anhand eines Kostenvergleichs zwischen der geplanten Investition und dem kontraktfaktischen Szenario (Szenario ohne Beihilfe) gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie ermittelt werden.

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für die folgenden Fördertatbestände:

- a) Fördertatbestand 1 (FTB 1) - nach Artikel 36, 36a, 38, 41 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung

Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff

- b) Fördertatbestand 2 (FTB 2) - nach Artikel 36, 36a, 38, 41 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung

Errichtung und Umrüstung von Transport-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff

Die Förderung bezieht Umrüstungen von bestehenden Gasinfrastrukturen, Errichtung von Wasserstoff-Basisinfrastrukturen, Anlagen zur Abgabe von Wasserstoff auf den jeweils benötigten Druckstufen sowie damit in Verbindung stehende Speicheranlagen mit ein.

- c) Fördertatbestand 3 (FTB 3) - nach Artikel 41 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung

Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie in Kombination mit einer bestehenden oder neu zu errichtenden Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien

Diese neu zu errichtenden Erzeugungsanlagen können in diesem Zusammenhang gefördert werden.

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO

beziehungsweise Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Stadtwerke und Versorger gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Hinsichtlich des Fördertatbestandes 1 gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a sind Zuwendungsempfangende neben den unter Nummer 3.1 genannten Personengruppen auch Große Unternehmen (GU) der gewerblichen Wirtschaft.

3.3 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.4 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der zuständigen Bewilligungsbehörde über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, so lange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des

Zuwendungsempfangenden Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 50 000 Euro pro Vorhaben betragen.

4.5 Ausgenommen von der Förderung sind

- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- Maßnahmen, die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- Maßnahmen für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen,
- Maßnahmen für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse,
- bereits begonnene Maßnahmen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Maßnahmen, die in Eigenleistungen erbracht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.5 Höhe der Zuwendung nach Maßgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

5.5.1 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 36 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buch-

stabe sa AGVO maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte auf maximal 50 Prozent, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte auf maximal 60 Prozent erhöht werden.

Eine Einzelförderung ist auf maximal 20 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.2 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 36a AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sb AGVO maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 15 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.3 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 38 Nummer 3 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO maximal 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.4 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 38 Nummer 8 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO maximal 27,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.5 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 41 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt. Für Investitionsbeihilfen Stromspeichervorhaben (FTB 3) gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

5.6 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Zuwendungsfähig sind die direkten Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte.

Zuwendungsfähig sind die indirekten Ausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben.

5.7 Höhe der Zuwendung nach Maßgaben der De-minimis-Verordnung

Eine Förderung nach Maßgaben der De-minimis-Verordnung ist für alle Vorhaben in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen.

5.8 Nicht gefördert werden

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung (Architekt oder Architektin, Statiker oder Statikerin, Ingenieur oder Ingenieurin sowie Sachverständige), Projektleitung, Ausgaben für behördliche Gebühren, anfallende Nebenkosten (Telefongebühren, Kopiergebühren usw.), Bauversicherungen sowie anfallende Finanzierungskosten wie Zinsen, Disagio usw. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens resultieren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder
- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.4 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige

Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften des Artikels 8 AGVO und des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

- 6.5 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.
- 6.6 Wird eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 6.7 Pflichten zur Transparenz
 - 6.7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).
 - 6.7.2 Informationen zu gewährten De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.7 werden nach Artikel 6 der De-minimis-Verordnung ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst.
- 6.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Begünstigten der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden die folgenden Daten aller Vorhaben veröffentlicht

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

- 6.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung sowie Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage www.ilb.de). Zusätzlich ist der Antrag auf Förderung vor Vorhabenbeginn schriftlich zu stellen.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag kann der oder die Antragstellende bei komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses von der ILB beraten werden, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB.

Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann ausgezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis ist online über das Kundenportal der ILB einzureichen.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Progammerfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Verwendungsnachweises nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfonds-förderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungs-

bestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“ vom 14. Mai 2024 (ABl. S. 491) außer Kraft.

9 Übergangsvorschrift

Auf Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“ vom 14. Mai 2024 (ABl. S. 491) gestellt

und über die während deren Geltungsdauer bereits abschließend entschieden wurde, finden die Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“ vom 14. Mai 2024 (ABl. S. 491) weiterhin Anwendung.

Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“ vom 14. Mai 2024 (ABl. S. 491) gestellt und nach Ablauf von deren Geltungsdauer noch nicht beschieden wurden, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Auslandsreisekostenverordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 2762/2025-001/001 -
Vom 6. November 2025

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 22. Oktober 2025, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Artikel 2 Absatz 2

Die bisher vorgesehene Deckelung des pauschalen Übernachtungsgeldes ohne belegmäßigen Nachweis auf „50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages“ hat sich durch zwischenzeitlich eingetretene Erhöhungen überholt, wodurch der genannte Höchstbetrag von 30 Euro ausnahmslos zum Tragen kommt. Daher wurde diese Regelung aus der ARVVwV gestrichen.

Artikel 2 Absatz 3

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass etwaige verpflichtende Trinkgelder im Ausland bereits bei der Höhe der jeweiligen Tagesgeldsätze mit einberechnet und damit nicht gesondert erstattungsfähig sind.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2026 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2025 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2026 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzt sind.

Anlage 1
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-12-FD 2762/2025-001/001 -
vom 6. November 2025

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder
(ARVVwV)**

Vom 22. Oktober 2025

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 30 Euro.

(3) Soweit Trinkgelder landestüblich verpflichtend zu leisten sind, ist dies bei der Höhe der Auslandstagegelder berücksichtigt.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 22. Oktober 2024 (GMBl. 2024 S. 998) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2025

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

Walter

Anlage2
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-12-FD 2762/2025-001/001 -
vom 6. November 2025

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Ägypten	41	112
Albanien	27	116
Algerien	39	120
Andorra	37	135
Angola	33	368
Äquatorialguinea	35	166
Argentinien	35	119
Armenien	24	107
Aserbaidschan	36	88
Äthiopien	36	159
Australien		
Canberra	61	186
Sydney	47	173
im Übrigen	47	173
Bahrain	40	153
Bangladesch	38	189
Barbados	45	206
Belarus	17	148
Belgien	49	141
Benin	33	168
Bhutan	22	176
Bolivien	38	108
Bosnien und Herze- gowina	26	109
Botsuana	33	105
Brasilien		
Brasilia	42	88
Rio de Janeiro	57	140
Sao Paulo	38	151
im Übrigen	38	88
Brunei	37	110
Bulgarien	31	109
Burkina Faso	32	230
Burundi	48	102
Chile	36	154
China		
Hongkong	69	209
Peking	47	184
Shanghai	40	142
im Übrigen	40	142

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Costa Rica	50	127
Côte d'Ivoire	50	171
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	41	167
Dschibuti	64	255
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	38	78
Estland	32	125
Fidschi	26	183
Finnland	45	171
Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France (1)	48	159
im Übrigen	44	105
Gabun	53	263
Gambia	33	161
Georgien	37	87
Ghana	38	203
Griechenland		
Athen	33	139
im Übrigen	30	150
Guatemala	38	124
Guinea	49	140
Guinea-Bissau	26	113
Honduras	47	198
Indien		
Bangalore	35	155
Chennai	18	80
Kalkutta	26	167
Mumbai	44	218
Neu Delhi	38	211
im Übrigen	18	80
Indonesien	37	179
Iran	27	196
Irland	53	164
Island	51	187
Israel	49	268

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Italien		
Mailand	35	191
Rom (2)	40	150
im Übrigen	35	150
Jamaika	32	171
Japan		
Tokio	41	285
Osaka	27	141
im Übrigen	27	141
Jordanien	47	134
Kambodscha	35	108
Kamerun	46	275
Kanada		
Ottawa	51	214
Toronto	45	392
Vancouver	52	304
im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	90
Kasachstan	27	108
Katar	67	128
Kenia	40	217
Kirgisistan	29	80
Kolumbien	28	123
Kongo, Demokratische Republik	54	337
Kongo, Republik	44	215
Korea, Republik	32	130
Kosovo	20	71
Kroatien	38	191
Kuba	42	170
Kuwait	52	224
Laos	29	71
Lesotho	23	104
Lettland	38	119
Libanon	57	146
Liberia	54	173
Liechtenstein	47	234
Litauen	40	124
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	58	200
Mali	35	141
Malta	49	191
Marokko	34	87
Marshall Inseln	37	112
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	172
Mexiko	33	337
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	19	92
Montenegro	26	85
Mosambik	42	208
Myanmar	19	103
Namibia	23	146
Nepal	27	125
Neuseeland	48	148
Nicaragua	38	105
Niederlande	48	167
Niger	35	131
Nigeria	43	202
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	141
Österreich	41	117
Pakistan	34	199
Palau	42	193
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	32	124
Peru	43	128
Philippinen (3)	34	140
Polen		
Breslau	28	124
Warschau	33	143
im Übrigen	28	124
Portugal	26	111
Ruanda	36	117

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Rumänien	31	103
Russische Föderation		
Moskau	25	235
St. Petersburg	23	133
im Übrigen	23	133
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
Sao Tomé und Principe	30	147
Saudi Arabien		
Djidda	47	181
Riad	46	186
im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
Bern	68	195
Genf	58	197
im Übrigen	58	195
Senegal	40	160
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	52	198
Singapur	59	277
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
Barcelona	28	144
Kanarische Inseln	30	103
Madrid	35	131
Palma de Mallorca	36	142
im Übrigen	28	103
Sri Lanka	30	112
Südafrika		
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	129
im Übrigen	24	109
Südsudan	42	159
Tadschikistan	22	85
Taiwan	42	174
Tansania	36	97

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Thailand	30	114
Togo	30	144
Tonga	24	102
Trinidad und Tobago (4)	55	203
Tschad	35	155
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
Ankara	26	110
Izmir	36	120
im Übrigen	20	107
Tunesien	33	144
Turkmenistan	23	135
Uganda	37	207
Ukraine	27	180
Ungarn	26	85
Uruguay	33	113
Usbekistan	26	133
Venezuela	42	178
Vereinigte Arabische Emirate	67	169
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	333
Chicago	54	233
Houston	51	204
Los Angeles	53	262
Miami	54	256
New York City	55	308
San Francisco	49	327
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	55	163
im Übrigen	43	99
Vietnam	30	111
Zentralafrikanische Republik	44	210

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber-
		nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
in Euro		
1	2	3
Zypern	35	125

* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

- 1) Hierzu zählen die Départements 75 - Paris, 77 - Seine-et-Marne, 78 - Yvelines, 91 - l'Essonne, 92 - Hauts-de-Seine, 93 - Seine-Saint-Denis, 94 - Val-de-Marne, 95 - Val-d'Oise.
- 2) Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstadt.
- 3) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.
- 4) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Geschäftsordnung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses (LKJA) des Landes Brandenburg

Vom 22. September 2025

Präambel

Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) des Landes Brandenburg versteht sich als engagiertes Gremium zur Förderung, zum Schutz und zur Stärkung der Rechte und Interessen aller Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg. Im Zentrum unseres Handelns steht das Wohl junger Menschen. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt gesehen, gehört und beteiligt werden und dass ihre Lebensbedingungen stetig verbessert werden.

Wir bekennen uns zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens, zur Demokratie und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten entschieden gegen Rassismus, Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus, Diskriminierung und jede Form von Gewalt ein. Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Wir wirken aktiv auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hin.

Unsere Arbeit ist geprägt von parteipolitischer Neutralität, gegenseitigem Respekt, Offenheit und Transparenz. Wir pflegen einen wertschätzenden, konstruktiven und kooperativen Umgang miteinander. Die Beteiligung junger Menschen an unseren Beratungen und Entscheidungen ist für uns ein zentrales Anliegen und Ausdruck gelebter Demokratie.

Wir verstehen uns als Impulsgeber und Partner für eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendpolitik im Land Branden-

burg. Gemeinsam mit allen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe setzen wir uns dafür ein, dass junge Menschen in Brandenburg bestmögliche Chancen für ihre Entwicklung, Bildung, Teilhabe und Mitbestimmung erhalten.

Gemäß § 117 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) gibt sich der LKJA nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen gesetzlichen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG), insbesondere:

- § 29 Fachliche Empfehlungen zu Inobhutnahmen (Berichterstattung des überörtlichen Trägers),
- § 50 Befassung zum Stand der Inklusion,
- § 56 Abs. 2 Kinder- und Jugendbericht,
- § 61 Abs. 2 Planungsverfahren,
- § 62 Abs. 2 Beschlussfassung im Jugendhilfeplanverfahren,
- § 88 Abs. 3 Juleica und Zusammenschluss der landesweit tägigen Jugendverbände (eigene Stellungnahmen),
- § 103 Abs. 4 Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde (gemeinsame Aufgabenwahrnehmung),
- § 105 Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe,
- § 108 Einsetzung und Aufgaben des LKJA,
- § 109 Beratung der obersten Landesbehörde,
- § 110 Beschlussrechte,
- § 111 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des LKJA,
- § 112 Beratende Mitglieder des LKJA,
- § 113 Mitgliedschaft und Stimmrechte,
- § 114 Vorstand,
- § 115 Unterausschüsse des LKJA,
- § 116 Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen,
- § 117 Sitzungen und Verfahren des LKJA,
- § 118 Entschädigung,
- § 119 Geschäftsstelle,
- § 120 Abs. 3 Einsetzung, Berufung, Ansiedlung der Landes-Kinder- und Jugend-Beauftragten (LKJB)
- § 122 Abs. 4 Rechte und Aufgaben der beauftragten Person (LKJB),
- § 131 Abs. 1 Ziffer 2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- § 140 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfelandesrat.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des LKJA sind die in §§ 111 und 112 BbgKJG genannten Personen sowie ihre Stellvertretungen.

(2) Berufene und benannte Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beenden. Ebenso endet eine Mitgliedschaft mit dem Widerruf der Benennung durch schriftliche Erklärung durch

die Entsendenden (§ 111 Abs. 5 BbgKJG) und die schriftliche Abberufung durch die oberste Landesjugendbehörde. Die entsendende Institution schlägt dann gemäß §§ 111 und 112 BbgKJG eine andere Person als Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle vor. Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.

§ 3 Vorstand

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des LKJA wählen gemäß § 114 BbgKJG aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in geheimer Wahl schriftlich ein stimmberechtigtes Mitglied für den Vorsitz und vier stimmberechtigte Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand des LKJA bilden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem LKJA aus oder wird die Entsendung auf der Grundlage von § 111 Abs. 5 BbgKJG widerrufen oder neu benannt, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung des LKJA durchzuführen.

(5) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des LKJA nach § 118 Abs. 4 BbgKJG oder einer Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft im Ausschuss oder einer Beendigung bei Abberufung durch Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der LKJA kann dem gesamten Vorstand oder einem Mitglied das Vertrauen entziehen und mit Stimmenmehrheit eine Neuwahl beantragen. Die Abberufung eines Mitglieds im Vorstand kann nur durch Neuwahl erfolgen. Zur Neuwahl und Abberufung sind mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Neuwahl muss dem Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsstelle vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Antrag auf Neuwahl ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(7) Die/der Vorsitzende vertritt den LKJA nach außen und gegenüber der Verwaltung. Sie/er schlägt gemäß § 114 Abs. 2 BbgKJG eine Tagesordnung für die Sitzung des LKJA vor, leitet diese und bereitet Beschlüsse im Umlaufverfahren vor. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er überwacht zusammen mit der Verwaltung die Ausführung der Beschlüsse des LKJA. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden muss der Vorstand eine Stellvertretung der/des Vorsitzenden benennen.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse zu Beratungsangelegenheiten gemäß § 110 BbgKJG treffen, wenn eine Beschluss-

fassung des LKJA nicht möglich ist, da ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf besteht und ein Beschluss des LKJA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wird gem. § 117 Abs. 1 BbgKJG von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. In diesem Fall hat die Einberufung der Sitzung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Im Verhinderungsfall übernimmt ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands die Einberufung der Sitzung.

(2) Die Einladung ist unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstag in elektronischer Form den Mitgliedern des LKJA und ihren Stellvertretern bekannt zu geben. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der obersten Landesjugendbehörde auf. Diese kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Weitere Beratungsgegenstände können auf den Entwurf der Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Sitzung beantragt.

(4) Die für die Sitzungen notwendigen Beratungsunterlagen sollen zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung versendet werden. Die Beratungsunterlagen müssen den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen. In begründeten Fällen der Dringlichkeit kann hiervon abgewichen werden.

(5) In der Sitzung bedarf es eines Antrags von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, um weitere Beratungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Durchführung einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z. B. Videokonferenz, Hybridsitzung) mittels einer von der obersten Landesjugendbehörde zugelassenen Hard- und Software erfolgen. Dies ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

(7) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung.

(8) In jeder Sitzung berichtet die oberste Landesjugendbehörde über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Rahmen des Bebauungsrechtes des LKJA.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des LKJA an einer Sitzungsteilnahme oder einer Abstimmung verhindert, ist dies

durch das Mitglied oder eine beauftragte Person unter Benennung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds dem Vorstand über die Geschäftsstelle mitzuteilen. Das Stimmrecht geht mit der Anzeige auf das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied über. Ein Wechsel in der Teilnahme zwischen Mitglied und Stellvertretung ist während der Erörterung eines Tagesordnungspunktes unzulässig.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des LKJA wird vor Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt.

(3) Beschlüsse des LKJA werden gemäß § 110 Abs. 5 BbgKJG in einem Beschlussregister dokumentiert und im Amtsblatt des MBJS bekannt gegeben.

(4) Bei ausbleibender Entscheidung der stimmberechtigten Mitglieder oder Beschlussunfähigkeit binnen sechs Wochen nach Zuleitung einer Beschlussvorlage durch die oberste Landesjugendbehörde kann diese die Entscheidung ohne Beschlussfassung gemäß § 110 Abs. 4 BbgKJG umsetzen. Für den Fall der Umsetzung dieser Entscheidung des MBJS kann der LKJA hiergegen binnen eines Monats durch Beschluss widersprechen.

(5) Gemäß § 109 Abs. 3 BbgKJG kann der Vorstand in Fällen besonderer Dringlichkeit eine vorläufige Stellungnahme abgeben. Diese ist den Mitgliedern des LKJA im Nachgang bekannt zu geben.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse zu Beratungsangelegenheiten gemäß § 110 BbgKJG treffen, wenn eine Beschlussfassung des LKJA nicht möglich ist, da ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf besteht und ein Beschluss des LKJA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wenn der Vorstand gemäß § 114 Abs. 2 BbgKJG einen Beschluss fasst, ist der LKJA über die Inhalte und das Ergebnis der Abstimmung im Nachgang schriftlich zu informieren.

§ 6 Redeordnung

(1) Den stimmberechtigten, den beratenden und im Verhinderungsfall auch den stellvertretenden Mitgliedern steht das Rederecht zu. Die Sitzungsleitung des LKJA kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten weiteren Personen das Rederecht einräumen oder entziehen.

(2) Die Redezeit beträgt in der Aussprache drei Minuten. Die Redezeitbegrenzung kann durch Beschluss des LKJA für bestimmte Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

(3) Die Sitzungsleitung führt nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann. Meldet sich eine Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen, wenn Personen ihrer Redeliste an der Reihe sind. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

(4) Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so wird zunächst die Redeliste verlesen. Zu dem Geschäftsordnungsantrag wird je eine Befürwortung und Gegenrede zugelassen. Nach Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag wird bei Befürwortung nicht mehr zur Sache verhandelt. Sofern über den Tagesordnungspunkt (TOP) abgestimmt werden muss, wird unmittelbar in die Abstimmung eingetreten.

§ 7 **Abstimmung**

(1) Der LKJA beschließt mit Stimmenmehrheit über Anträge. Es wird offen durch Handaufheben oder mittels Kartenzeichen abgestimmt.

(2) Es kann auf Antrag eine geheime Abstimmung festgelegt werden.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgKJG die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt.

§ 8 **Umlaufbeschlüsse**

(1) Der Vorstand des LKJA kann in begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit Beschlussanträge einbringen, über die per Umlaufbeschluss entschieden wird.

(2) Umlaufbeschlüsse müssen auf schriftlichem Wege eingebracht und abgestimmt werden. Die Stimmabgabe erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail).

(3) Anträge sind angenommen, wenn bei einem Drittel eingegangener Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen von den stimmberechtigten Mitgliedern eingegangen sind.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird durch das vorsitzende Mitglied des LKJA festgestellt und dem LKJA sowie den beteiligten Unterausschüssen über die Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 9 **Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des LKJA sind gemäß § 117 Abs. 2 BbgKJG öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen, insbesondere junger Menschen, entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des LKJA, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(2) Bei öffentlicher Sitzung hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Medien besonders zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des LKJA und weitere Gäste sind über diejenigen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gelangen.

(4) Der LKJA überträgt seinem Vorstand das Recht, der Öffentlichkeit über seine Sitzungsergebnisse und Beschlüsse zu berichten und diese zu veröffentlichen, sofern im Beschluss dazu keine Entscheidung getroffen wurde. Die Geschäftsstelle des LKJA leitet die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse an die entsprechend benannten Adressaten weiter und veröffentlicht Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des LKJA auf der Webseite des LKJA, sofern dies vom Vorstand beauftragt wird.

§ 10 **Protokoll**

(1) Zu den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen zur Kenntnis gegeben werden. Es enthält die Namen aller an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Beratungsgegenstände, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse des LKJA und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind im Protokoll aufzuführen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes sind weitere Vermerke/Anlagen zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebnisprotokoll ist von der Sitzungsleitung freizugeben und wird über die Geschäftsstelle den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen elektronisch übermittelt.

(4) Über Einsprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der LKJA auf der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn der Tagesordnung im Rahmen der Genehmigung des Protokolls.

§ 11 **Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen**

(1) Gemäß § 116 Abs. 1 BbgKJG sollen junge Menschen, die von Entscheidungen des LKJA betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligt sein. Die Beteiligung kann auch außerhalb der Sitzung in anderer Form erfolgen.

(2) Der Vorstand regelt vorab das Verfahren der Beteiligung. Junge Menschen können durch geeignete Fachkräfte bei der Beteiligung begleitet und unterstützt werden.

(3) Gemäß § 116 Abs. 1 BbgKJG können Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden, wenn ihre Anwesenheit als Sachverständige und/oder Betroffene angebracht erscheint oder wenn sie zur Klärung bestimmter Einzelfragen angehört werden sollen.

§ 12 **Unterausschüsse**

(1) Der LKJA kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse beraten die Themen und bereiten Beschlüsse des LKJA vor.

(2) Die Unterausschüsse sind

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (UA JJJ)
- Kindertagesbetreuung (UA KTB)

- Hilfen zur Erziehung (UA HzE)
- Jugendhilfeplanung, Jugendpolitik, Qualifizierung (UA JJQ).

(3) Der LKJA kann zu weiteren Themen Unterausschüsse bilden. Mit der Einrichtung weiterer Unterausschüsse soll jeweils ein Arbeitsauftrag sowie eine Befristung durch den LKJA formuliert werden.

(4) Der LKJA bestimmt die Anzahl der Mitglieder in den Unterausschüssen gemäß § 115 Abs. 1 BbgKJG. Die Unterausschüsse sollen aus maximal 30 Personen bestehen. Deren Benennung kann offen durch Handzeichen oder Kartenzeichen erfolgen. Ein Antrag auf Benennung eines oder mehrerer Mitglieder für einen Unterausschuss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des LKJA dafür stimmen.

(5) Die Mitglieder der Unterausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(6) Das vorsitzende Mitglied eines Unterausschusses und stellvertretende, vorsitzende Mitglieder eines Unterausschusses müssen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des LKJA sein.

(7) Die Unterausschüsse können weitere Mitglieder zur Berufung durch den LKJA vorschlagen. Die Anzahl der weiteren Mitglieder darf die Anzahl der LKJA-Mitglieder und stellvertretenden LKJA-Mitglieder im Unterausschuss nicht überschreiten. Die Beteiligung von jungen Menschen in den Unterausschüssen wird gem. § 11 BbgKJG in den Unterausschüssen ermöglicht.

(8) Die Unterausschüsse erstellen gem. § 115 Abs. 3 BbgKJG eine thematische Jahresplanung und geben diese dem LKJA zur Kenntnis.

(9) Die Unterausschüsse fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung.

(10) Das vorsitzende Mitglied bzw. ein stellvertretendes, vorsitzendes Mitglied eines jeden Unterausschusses ist verpflichtet, in der nächsten Sitzung dem LKJA über die Beratungsergebnisse des Unterausschusses zu berichten. Weitere Mitglieder sind zur ergänzenden Berichterstattung berechtigt.

(11) Zur Beratung der Unterausschüsse lädt das zuständige Referat der obersten Landesjugendbehörde in Abstimmung mit dem UA-Vorsitz ein. Die Beratungsergebnisse sowie die Sitzungsteilnahme sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist von dem vorsitzenden Mitglied des UA freizugeben und wird über das zuständige Referat der obersten Landesjugendbehörde den Mitgliedern elektronisch übermittelt.

(12) Die Vorgaben der § 4, 7, 8, 9 Abs. 1 - 3 gelten für die Unterausschüsse des LKJA entsprechend.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des LKJA werden durch die oberste Landesjugendbehörde gemäß § 119 BbgKJG geführt.

(2) Die organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand des LKJA wahrgenommen.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde zum 22. September 2025 in Kraft.

Die oberste Landesjugendbehörde hat am 23. Oktober 2025 diese Geschäftsordnung nach § 117 Abs. 3 BbgKJG genehmigt.

Allgemeinverfügung für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO

Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Verkehr - Nr. 22/2025
Vom 27. November 2025**

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (zum Beispiel

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b) Ferner ist er in der Zeit von 20 bis 7 Uhr unzulässig, in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben.
- c) Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten. Die Lautstärke der Musikstücke ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.
- d) Vor Inbetriebnahme sind die örtlichen Ordnungsbehörden der zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Absatz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17 S. 3) geändert worden ist, zu unterrichten.
- e) Weisungen von Überwachungskräften ist Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen.
2. Unter Berücksichtigung von § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- b) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, an den von den örtlichen Unfallkommissionen definierten Unfallstellen sowie am Innenrand von Kurven.
- c) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen.
- d) Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- e) Plakattafeln, -träger und -aufsteller müssen standsicher aufgestellt und Plakate ausreichend gesichert werden.
- f) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßen-eigentum, insbesondere an Straßenbäumen, sind das Lichtraumprofil und die Verkehrswände freizuhalten.
- g) An Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.
3. Die straßenrechtlichen Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, bleiben von der Geltung der gegenständlichen straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 unberührt. Hinsichtlich der Plakatwerbung im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVO wird auf § 18 Absatz 3 BbgStrG verwiesen. Eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 BbgStrG ist bei Vorliegen der straßenrechtlichen Voraussetzung zusätzlich erforderlich.
4. Die Plakatwerbung und das Befestigungsmaterial sind unverzüglich und rückstandslos nach dem Wahltag zu entfernen.
5. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagssträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
6. Vorstehende Regelungen sind auf Volksbegehren und Volksentscheide im Sinne des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17 S. 17) geändert worden ist, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38), das durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, und Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17 S. 21) geändert worden ist, sinngemäß anzuwenden.
- a) An die Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Volksbegehren und Volksentscheiden die Vertreter im Sinne des § 2 Absatz 3 VAGBbg und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Volksbegehren steht, ist für sechs Monate während der Eintragungsfrist gestattet. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Volksentscheid steht, ist zwei Monate vor dem Abstimmungstag gestattet.

- b) An die Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach der Kommunalverfassung die Vertrauenspersonen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides tätig werden. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bürgerbegehen gegen einen Beschluss der Vertretung gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf steht, ist bis zu acht Wochen ab der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf, jedoch längstens bis zur Einreichung des Bürgerbegehrens beim Wahlleiter gestattet. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem sonstigen Bürgerbegehen über eine Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf steht, ist für sechs Monate ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, jedoch längstens bis zur Einreichung des Bürgerbegehrens beim Wahlleiter gestattet. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem anschließenden Bürgerentscheid steht, ist zwei Monate vor dem festgelegten Abstimmungstag gestattet.
- c) An die Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 81 Absatz 1, Absatz 2 BbgKWahlG die Vertrauenspersonen im Sinne des § 31 BbgKWahlG und die Vereinigungen, die aus Anlass des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheides tätig werden. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bürgerbegehen nach § 81 Absatz 1 BbgKWahlG steht, ist einen Monat ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, jedoch längstens bis zur Einreichung des Bürgerbegehrens beim Wahlleiter gestattet. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem anschließenden Bürgerentscheid steht, ist zwei Monate vor dem festgelegten Abstimmungstag gestattet.

7. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

Hartwig Rolf

Leitlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für Parkerleichterungen

Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 24/2025
Vom 20. November 2025

1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien sollen den unteren Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg eine Orientierung für eine möglichst abgestimmte Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Parkerleichterungen geben.

Die Entscheidung verbleibt vorbehaltlich des jeweiligen Einzelfalls bei den unteren Straßenverkehrsbehörden.

2 Zuständigkeit

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 StVO ist die jeweils örtlich zuständige untere Straßenverkehrsbehörde verantwortlich, in deren Bezirk die beantragte Ausnahme tatsächlich genutzt werden soll (§ 44 Absatz 1 StVO in Verbindung mit §§ 4, 4a der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung [StGÜZV]).

Auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Kooperation nach §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zur Erteilung kreisübergreifender Ausnahmegenehmigungen wird hingewiesen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Kommunen.

3 Ausnahmeregelung

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 StVO von Halt- und Parkverböten erteilen, insbesondere für:

- eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286/290.1 StVO)
- Parkflächen mit Parkscheibe, Parkuhren oder Parkscheinautomaten (einschließlich Überschreitung der Höchstparkdauer)
- Bewohnerparkplätze (insbesondere für Betriebe mit Sitz in einem gekennzeichneten Bewohnerpark- oder Parkraumbewirtschaftungsbereich für jeweils ein Kraftfahrzeug).

4 Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Ausnahmen sind gerechtfertigt, wenn ein **dringendes Erfordernis** gemäß Randnummer 1 zu § 46 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vorliegt.

Es handelt sich um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme und nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung.

Die Erteilung kommt insbesondere in Betracht:

- bei Fahrzeugen, deren Einsatz vor Ort zum **Transport von sperrigen Materialien oder Werkzeugen** erforderlich ist,
- bei sogenannten **Werkstatt- oder Servicefahrzeugen**,
- bei **Hauskrankenpflegediensten**,
- auf Grund einer **Eilbedürftigkeit**

und in zumutbarer Entfernung kein anderer geeigneter Parkraum zur Verfügung steht.

Reine Ladetätigkeiten stellen kein dringendes Erfordernis dar. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fahrzeuge zu beziehen, die am Einsatzort unmittelbar benötigt werden. Für Privatfahrzeuge von Beschäftigten können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

5 Einschränkungen

Die unteren Straßenverkehrsbehörden haben zu prüfen, ob Einschränkungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Mögliche Einschränkungen können unter anderem sein:

- zeitliche Beschränkungen (zum Beispiel bestimmte Tageszeiten oder Wochentage),
- örtliche Beschränkungen (zum Beispiel bestimmte Parkraumbewirtschaftungszonen),
- sachliche Beschränkungen (zum Beispiel Transport bestimmter Gegenstände).

In Bereichen mit erhöhtem Parkdruck kommt der Ausnahmegenehmigung eine besondere Bedeutung zu.

Die Parkbevorrechtigung erstreckt sich nicht auf mobile Haltverbote (Zeichen 286 StVO), die für einen bestimmten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen angeordnet werden.

6 Geltungsdauer

Die Ausnahmegenehmigung sollte bei Erstbeantragung in der Regel für **ein Jahr** erteilt werden. Sofern keine Verstöße gegen Nebenbestimmungen festgestellt wurden, kann bei Neu beantragung eine Gültigkeit von **bis zu drei Jahren** festgelegt werden (vgl. VwV-StVO zu § 46, Randnummer 6).

7 Widerrufsvorbehalt und Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich unter **Widerrufsvorbehalt** zu erteilen (vgl. VwV-StVO zu § 46, Randnummer 6).

Die Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen (zum Beispiel die Hinterlegung einer Telefonnummer, um Fahrzeugführende zu erreichen) ist zu prüfen.

Auf die Folgen von Missbrauch oder Zu widerhandlungen ist ausdrücklich hinzuweisen; sie führen in der Regel zum sofortigen Widerruf.

8 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Leitlinien werden die folgenden Rundschreiben (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) aufgehoben:

- Vollzug der Straßenverkehrsordnung: Anordnung von Be wohnerparkvorrechten nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO, Nr. 8/2002 vom 14. Juni 2002,
- Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung: Allgemeine Bearbeitungshinweise - einschließlich Festlegung - des MIR zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Park-/Haltvorschriften (§ 46 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 11 StVO), Nr. 7/2005 vom 9. November 2005,
- Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung: Hinweise zur Er hebung von Gebühren (Regelsätze) nach der Gebühren ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) innerhalb der Rahmengebühren zu den Gebühren-Nr. 261, 263, 264 und 271 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt), Nr. 04/2011 vom 4. Mai 2011.

Errichtung der „TiBee-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „TiBee-Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die langfristige wirtschaftliche Versorgung und Förderung der Abkömmlinge des Stifters, der Ehefrau des Stifters und des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungs behörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. Dezember 2025 erteilt.

**Genehmigung zum Vorhaben
Repowering durch Errichtung und Betrieb
von zwölf Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Dezember 2025

Der Firma TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft für ökologische Projekte mbH, Cuxhavener Straße 10 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Wilsickow, Flur 2, Flurstücke 14/1, 15/1, 63/1, 118, 119/1, 131, 136/2, 422, 425, 426, 480, 486, 487, 534 und 538 zwölf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02023).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft für ökologische Projekte mbH (im Folgenden: Antragsteller), Cuxhavener Straße 10 in 28217 Bremen wird die*

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt 17 Windkraftanlagen (WKA)

LIS-A Nr./Anl. Nr.	Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
2073 380 0000/0006	AN 1000-117-01	AN Bonus 1 MW/54	423.966	5.927.911
2073 380 0000/0005	AN 1000-118-02	AN Bonus 1 MW/54	423.851	5.928.318
2073 380 0000/0004	AN 1000-119-03	AN Bonus 1 MW/54	423.790	5.928.536
2073 380 0000/0003	AN 1000-125-04	AN Bonus 1 MW/54	423.724	5.928.771
2073 380 0000/0002	AN 1000-120-05	AN Bonus 1 MW/54	423.650	5.929.033
2073 380 0000/0001	AN 1000-212-06	AN Bonus 1 MW/54	423.587	5.929.258
2073 380 0000/0012	AN 1000-122-07	AN Bonus 1 MW/54	423.243	5.928.591
2073 380 0000/0011	AN 1000-123-08	AN Bonus 1 MW/54	423.184	5.928.814
2073 380 0000/0010	AN 1000-124-09	AN Bonus 1 MW/54	423.131	5.929.018
2073 380 0000/0009	AN 1000-126-10	AN Bonus 1 MW/54	423.066	5.929.267
2073 380 0000/0013	AN 1000-127-11	AN Bonus 1 MW/54	422.660	5.929.270
2073 380 0000/0008	AN 1000-128-12	AN Bonus 1 MW/54	422.748	5.928.775
2073 380 0000/0007	AN 1000-115-13	AN Bonus 1 MW/54	422.570	5.928.942
2073 380 0000/0014	AN 1000-130-14	AN Bonus 1 MW/54	422.320	5.929.125
2073 380 0000/0015	AN 1000-133-15	AN Bonus 1 MW/54	421.957	5.929.188
2073 380 0000/0017	AN 1000-132-16	AN Bonus 1 MW/54	421.816	5.929.386
2073 380 0000/0016	AN 1000-131-17	AN Bonus 1 MW/54	421.614	5.929.408

zurückzubauen und 12 WKA in 17337 Uckerland, OT Wilsickow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Wilsickow	2	534
WEA 2	Wilsickow	2	538
WEA 3	Wilsickow	2	131
WEA 4	Wilsickow	2	118
WEA 5	Wilsickow	2	486, 487
WEA 6	Wilsickow	2	131
WEA 7	Wilsickow	2	136/2
WEA 8	Wilsickow	2	14/1, 15/1
WEA 9	Wilsickow	2	119/1
WEA 10	Wilsickow	2	422
WEA 11	Wilsickow	2	425, 426
WEA 12	Wilsickow	2	63/1, 480

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für 12 WKA, einschließlich der Errichtung von 5 Brunnen in der Gemarkung Wilsickow, Flur 2, Flurstücke 15/2, 481, 485, 489 und 492 sowie
- die Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Grundflächenzahl
- die Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB vom Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim IfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 25. Dezember 2025 bis einschließlich 7. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieländerungsbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung (Typenänderung)
von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Dezember 2025

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 178 drei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G07125).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung“

- Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erteilt, die mit dem Widerspruchsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 23.09.2024 zum Ablehnungsbescheid Nr. 30.082.00/19/1.6.2V/T13 vom 02.06.2020 genehmigten drei WKA am Standort 15518 Steinhöfel,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Heinersdorf	4	172(alt) - 178(neu)
WEA 02	Heinersdorf	4	172(alt) - 178(neu)
WEA 03	Heinersdorf	4	172(alt) - 178(neu)

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

- Der Widerspruchsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 23.09.2024 zum Ablehnungsbescheid Nr. 30.082.00/19/1.6.2V/T13 vom 02.06.2020 behält seine Gültigkeit,

soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschließende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschließenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **25. Dezember 2025 bis einschließlich 7. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugesellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschließende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschließenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Ab-

satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Dezember 2025

Der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstücke 28 und 48 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00724).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung“

1. Der Firma Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15528 Spreenhagen

	<i>WKA 08</i>	<i>WKA 11</i>
Gemarkung	Hartmannsdorf	Hartmannsdorf
Flur	11	11
Flurstück	48	28

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG),
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter NB IV. 8.1 näher beschriebenem Umfang.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **25. Dezember 2025 bis einschließlich 7. Januar 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15528 Spreenhagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Dezember 2025

Der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 55 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09018-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung“

- 1. Der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wird die**

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück am Standort 15528 Spreenhagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 09	Hartmannsdorf	11	55

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

- 2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:**

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 10.1 näher beschriebenem Umfang
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine auf-

schiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **25. Dezember 2025 bis einschließlich 7. Januar 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internet-portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende

Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeszahnärztekammer Brandenburg

**Siebente Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 16. Dezember 2025

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. November 2025 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 28), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (MGS) des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2025 (Az: 07-32-6411/2017-001/012) genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 18. Februar 2003 (ABl. S. 316), zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ZBB 6/2021), wird wie folgt geändert:

Nummer 3 der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt gefasst:

3 Gebühren für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten gem. ZahnmedAusbV und berufliche Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in und Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in gem. BBiG

3.1	Gebühren für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gem. ZahnmedAusbV in der jeweils gültigen Fassung und Bereitstellung des Ausbildungsnachweises	35,00 Euro
3.2	Gebühren für die externe Teilnahme an der gestreckten Abschlussprüfung - Teil I und Teil II - gem. BBiG einschl. Ausstellung Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer	200,00 Euro
3.3	Gebühren für die gestreckte Abschlussprüfung - Teil I einschl. der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung	95,00 Euro

3.4	Gebühren für die gestreckte Abschlussprüfung - Teil II einschl. Ausstellung Urkunde, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz	295,00 Euro
3.5	Wiederholungsprüfung zu 3.4	195,00 Euro
3.6	Gebühr für die Wiederholungsprüfung im Strahlenschutz	30,00 Euro
3.7	Gebühr für den Ersatz des Berichtsheftes bei Verlust	10,00 Euro
3.8	Gebühren für die Durchführung einer Fortbildungsprüfung zum/zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in, „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in“ einschließlich Ausstellung Urkunde und Prüfungszeugnis	400,00 Euro
3.9	Durchführung einer Wiederholungsprüfung zu 3.8	220,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 12. Dezember 2025

L. Häberer i. V.

Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS)
des Landes Brandenburg

Die vorstehende „Siebente Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Zahnärzteblatt Brandenburg sowie im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Cottbus, den 16. Dezember 2025

Dr. Romy Ermller
Präsidentin der LZÄK Brandenburg

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. Januar 2026

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie bei der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Stralauer Platz 29, 10243 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrunternehmen.

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der

Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Gegenständen, insbesondere Messern, die unter gesetzliche Verbote fallen, wie das Waffengesetz und/oder aufgrund dieses Gesetzes eingerichteter Verbote oder Gebiete, in denen das Führen von Waffen verboten ist, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Gegenstände berechtigt sind; maßgeblich ist stets die gesetzliche Regelung,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen Fahrzeuge und Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. Fahrräder inkl. E-Tretroller, Inline-Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Notähnle, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgäst zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsgebiet zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere einzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgäst ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den

Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgäst trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Ausweichslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Ausweichslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgäst darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Daselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tätigkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschtaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

(12) Fahrten von Gruppen - im Buslinienverkehr im Land Brandenburg ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werkstage vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG entfällt die Anmeldung.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- als digitales Ticket zum Selbstausdrucken (im Folgenden Onlineticket genannt),
- als digitales Ticket auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Fahrausweise, die als digitales Ticket ausgegeben werden (Onlinetickets und Handytickets), gelten die Bedingungen der Anlage 8.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 bzw. Anlage 6 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahr- oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung

des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Kundenbetreuern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Kundenbetreuer erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Kundenbetreuer entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Kundenbetreuer meldet.

§ 7 **Zahlungsmittel**

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereithalten werden. Das Fahr- bzw. Servicepersonal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahr- bzw. Servicepersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgäste eine Guthaben-Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Guthaben-Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgäste mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann die Fahrt nicht angetreten werden bzw. hat er die Fahrt abzubrechen.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- bzw. Servicepersonal ausgegebenen Guthaben-Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgäste passend zahlen. Darauf wird der Fahrgäste besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet, Geld zu

wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

Besondere Regelungen für den Busverkehr der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

In den Bussen der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) können Fahrausweise nur bargeldlos mit kontaktlosen Zahlungsmitteln erworben werden. Dabei werden mindestens die Zahlungsmittel Girokarte, Visa, Maestro, EC-Karte, EuroCard, Mastercard, V Pay, Apple Pay, Google Pay und die Guthabenkarte der BVG akzeptiert. Informationen über ggf. weitere akzeptierte Zahlungsmittel sind in den Kundenzentren der BVG sowie im Internet unter www.bvg.de/de/abos-und-tickets/tickets-kaufen erhältlich. Die Entwertung von Fahrausweisen, die im Vorverkauf erworben wurden, ist auch im Bus möglich. Fahrausweise werden im Vorverkauf auch gegen Bargeld in den Verkaufsstellen und den Automaten der Verkehrsunternehmen sowie bei weiteren offiziellen Verkaufsstellen wie regionalen Kooperationspartnern aus dem Dienstleistungs- und Einzelhandelsgewerbe angeboten.

Fahrgäste, die ausschließliche Absicht haben, einen Fahrausweis gegen Bargeld zu erwerben und im Umkreis von 400 Metern um ihre Starthaltestelle keine Verkaufsstelle vorfinden konnten, dürfen im Tarifbereich B und C ganztags, im Tarifbereich A werktags zwischen 18 Uhr und 7 Uhr sowie sonn- und feiertags die Fahrt mit dem Bus zunächst antreten. Sie müssen in diesem Fall den Fahrer vor Fahrtantritt darauf hinweisen und einen Fahrausweis an der nächsten geöffneten Verkaufsstelle, die auf ihrem Reiseweg zumutbar erreichbar ist, erwerben. Spätestens ist jedoch in jedem Fall der Fahrausweis zu erwerben, wenn vom Bus zu einem anderen Verkehrsträger umgestiegen wird oder nach Beendigung der Fahrt im Busverkehr.

Besondere Regelungen für die Guthabenkarte der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

- (i) Die Guthabenkarte der BVG ist ein elektronisches, beliebig oft wiederaufladbares Zahlungsmittel, das keine personenbezogenen Daten enthält. Der maximale Guthabenbetrag ist auf 150 Euro begrenzt.
- (ii) Mit dem Guthaben der Guthabenkarte können Fahrausweise in allen Bussen der BVG und an allen Automaten der U-Bahn erworben werden.
- (iii) Die Bereitstellung der Guthabenkarte erfolgt durch die BVG kostenlos. Für die Nutzung der Guthabenkarte entstehen dem Fahrgäst über den Fahrpreis hinaus keine weiteren Kosten.
- (iv) Die Guthabenkarte wird ausgegeben:
 - a) in allen Kundenzentren der BVG. Ein beliebiger, vom Fahrgäst festgelegter Betrag, kann gleichzeitig aufgeladen werden.
 - b) an allen Annahmestellen von Lotto Berlin, aufgeladen mit einem Guthaben von 10 Euro, die unter www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen

- abgerufen oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können,
- c) bei Kooperationspartnern der BVG.
- (v) Die Aufladung der BVG-Guthabenkarte ist möglich:
 - a) in allen Kundenzentren der BVG
 - b) an allen stationären Automaten der BVG
 - c) in allen privaten Agenturen der BVG, die unter www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen abgerufen werden können oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können.
- d) online unter <https://www.bvg-guthabenkarte.de>.
- (vi) Das auf der Guthabenkarte vorhandene Guthaben können Fahrgäste in den Bussen der BVG und überall dort abfragen, wo Guthaben aufgeladen werden kann.
- (vii) Ein vorhandenes Guthaben kann in allen Kundenzentren der BVG wieder bar ausgezahlt werden. Es ist auch möglich vorhandenes Guthaben online per Überweisung erstatten zu lassen.
- (viii) Die Rückgabe der Guthabenkarte ist in alle BVG-Kundenzentren kostenlos möglich; Restguthaben wird ohne Abzug bar erstattet.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Fahrgäst, der nicht abgezählt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend eine auf sechs Monate befristete Guthaben-Quittung (Überzahlungsgutschein) ausstellen. Diese kann in DB Reisezentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich sind oder vom Fahrgäst so laminiert oder sonst behandelt wurden, dass das Material des Fahrausweises nicht überprüft bzw. der Fahrausweis zur Überprüfung nicht entnommen werden kann; dasselbe gilt für Unterlagen, für die ausdrücklich die Gültigkeit als Fahrberechtigung anerkannt ist (z. B. Beiblatt mit Wertmarke von Schwerbehindertenausweisen) oder die von den Verkehrsunternehmen vorübergehend als Fahrberechtigungen anerkannt werden (ggf. Quittungen, Leistungsbescheid der Leistungsstelle),
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle bestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,

9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgärt zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist ggf. zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgärt selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen

sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Chipkarten mit EFS gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Forderungsbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner Chipkarte mit EFS und ggf. einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß dem Geltungsbereich des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß dem Geltungsbereich des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgärt ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. einen ungültigen Fahrausweis gem. § 8 vorzeigt,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen, Vorzeigen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgärt nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgärt zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgärt die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgäste nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgäste eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgäste ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgäste zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird. Wird in diesem Fall das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt, berechtigt auch die ausgehändigte Zahlungsaufforderung zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgäste innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens - ggf. auch online - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgäste.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, 24-Stunden-Karten, Gruppentageskarten für Schüler, Tageskarten VBB-Gesamtnetz bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgäste hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise, die zur Entwertung bestimmt sind, sechs Monate nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Die Erstattung solcher Fahrausweise ist auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung begrenzt und danach ausgeschlossen. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(11) Für Fahrausweise, die als digitale Tickets (Onlinetickets und Handytickets) ausgegeben werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller sowie E-Tretroller.

(2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten

- a) zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demonstriert),
- b) zweirädrige fahrradähnliche Roller,
- c) Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) vom 6. Juni 2019.

Akkus von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrröhren richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrröhren nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(5) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrröhren und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(6) Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövriert-Fähigkeit zu verfügen
- muss ein Bremsystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrichtung des Rollstuhlstellplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgäst hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(7) Der Fahrgäst hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des

Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.
4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern
 - a) diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
 - b) ausreichend Platz vorhanden ist und
 - c) die Züge dies baulich zulassen.

Besondere Regelung zu Abs. 1 und 2 für die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) und die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Die Mitnahme von E-Tretrollern (zusammengeklappt und nicht zusammengeklappt) ist ausgeschlossen.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 7 und 8 anzuwenden.

(2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen wer-

den, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Absatz 3 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne von § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), sofern sie entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet sind.

Die Entgeltpflicht für die Beförderung von Hunden ist in Teil B, Punkt 5.1.2 geregelt.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, das Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) an die Verordnung (EU) 2021/782 sowie die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und Absatz 8 des Deutschlandtarifes in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B, C, und E), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 AEG erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren). Die Fahrgastrechte gelten gemäß § 2 Absatz 2 EVO mit Ausnahme der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht für von diesen Eisenbahnverkehrunternehmen durchgeführten Fahrten mit historischem Interesse oder zu touristischen Zwecken.

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist. Nimmt der Fahrgäst aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen verschiedener Eisenbahnunternehmen mit verschiedenen Fahrausweisen in Anspruch, so gilt für jede einzelne Beförderungsleistung ein separater Beförderungsvertrag. Es handelt sich dann nicht um eine sog. Durchgangsfahrkarte gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782. Der einzelne Beförderungsvertrag kommt mit Betreten des jeweiligen Fahrzeuges des betreffenden Eisenbahnunternehmens zustande.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

(3) Macht der Fahrgäst von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgäst beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.

(4) Der Fahrgäst hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgäst kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgäst kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgäst für den ersatzweise genutzten

Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgäst im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises ist.

- der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgäst kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleichermaßen gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgäst den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgäst kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 EUR verlangen. Der Fahrgäst hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisenden-Informationsmedien.

(5) Der Fahrgäst hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgäst hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Eisenbahnunternehmen sind nach Artikel 19 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn sie nachweisen können, dass Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle als direkte Folge von

oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Ursachen aufgetreten sind:

1. Außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge es nicht abwenden konnte,
2. Verschulden des Fahrgastes oder
3. Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge nicht abwenden konnte.

Streik des Personals des Eisenbahnunternehmens, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Unternehmens, das dieselbe Infrastruktur nutzt, und Handlungen oder Unterlassungen der Infrastrukturbetreiber und Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter diese Ausnahme.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (24-Stunden-Karten, Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz 2 Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister (DB Dialog GmbH, Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main) unter Nutzung der von dort angebotenen Möglichkeiten, insbesondere des Fahrgastrechte-Formulars nebst Belegen, des EU-Antragsformulars (jeweils postalisch bzw. digital) oder per E-Mail geltend machen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@sruv.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Bürgertelefon: 0228 30795-400, Webseite: www.eba.bund.de).

§ 15 **Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km**

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busverkehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastrechte für Linienverkehre unter 250 km Fahrtweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 16 **Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSGB)**

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die Schllichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschllichtungsstelle im Sinne des VSGB wenden können.

§ 17 **Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein gelgenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte. Eisenbahnverkehrsunternehmen haften nach Verordnung (EU) 2021/782 Artikel 25 für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde.

§ 18 **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Für die Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die unter § 14 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften.

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschläßen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden.

§ 19
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG
Regio Südost
Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

OEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (OEG)
Bahnhof 1 a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH
Kynaststraße 1, 10317 Berlin

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mabus Märkisch-Oderland Bus GmbH
Märkische Straße 3, 15344 Strausberg

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1 a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)
Roßkaue 10, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Busverkehr Gerd Schmidt GmbH
Wilhelm-Pieck-Straße 16, 01979 Lauchhammer

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Lehniner Chaussee 38 b, 14797 Kloster Lehnin, OT Netzen

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Lange Tours GmbH
Chausseestraße 82 a, 14828 Görzke

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser
Klepziger Feldstraße 52, 14827 Wiesenburg/Mark

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- **Tarifwaben**

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- **Landkreise**

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- **Tarifbereiche**

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1* und 1.2* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement),
- Monatskarten Ausbildung (auch im Abonnement),
- Monatskarten Schüler (auch im Abonnement, keine Ausgabe von Monatskarten Schüler in Berlin AB).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
 - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
 - das Abonnement VBB-Abo 63vorOrt (nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen. Diese Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweis sortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrten-Karten
- 24-Stunden-Karten
- 24-Stunden-Karten Kleingruppe
- Tageskarte VBB-Gesamtnett
- Gruppentageskarten für Schüler
- Einzelfahrausweise Fahrrad
- 24-Stunden-Karten Fahrrad

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrssüchtige ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweis sortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,

- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftliniendistanz zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet. Es gelten stets die jeweils aktuell gültigen, behördlich genehmigten und bekanntgemachten Fahrpreise.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren,
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.2 nur für den Teilbereich AB oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnett.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungsstarfs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hierzu ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Beihältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Kleingruppe, der Tageskarte VBB-Gesamtnett, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mit-

nahme einer Begleitperson eingetragen ist, unabhängig davon, ob diese mit einer Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgäst mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrtausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine 24-Stunden-Karte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

5.2.2 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten Ausbildung, Monatskarten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit ggf. Lichtbild und Gültig-

keitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und ggf. aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation der Schülerausweis oder ein geeigneter amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuaustrichtung längstens bis einschließlich 15 Jahren des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein Jahr nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind, oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.2.1 Monatskarten Ausbildung

Monatskarten Ausbildung werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.1) ausgegeben.

Monatskarten Ausbildung werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Ausbildung erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen
- b) ab 15 Jahren

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehender

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungskademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Erziehungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats in Berlin bzw. Brandenburg vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahnguppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslerngangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten Ausbildung jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg stattfindet und diese mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden bzw. bei Studierenden einen Leistungsumfang von mindestens 15 Credit Points umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Monatskarten Ausbildung. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstabens b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte, in den Fällen des Buchstabens b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungervertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten Ausbildung wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte Ausbildung neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten Ausbildung im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können anstelle der Monatskarten Ausbildung Fahrausweise gemäß 5.2.2.2 bis 5.2.2.5 ausgegeben werden.

5.2.2.2 Monatskarten Schüler

Monatskarten Schüler erhalten

- (a) schulpflichtige Personen an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen in Berlin oder Brandenburg sowie
- (b) Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.2) ausgegeben.

Monatskarten Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten Schüler wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren, anschließend maximal für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Für die Ausgabe der Monatskarten Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.3 Schülertickets Berlin

Berechtigte, Gültigkeit

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülerausweises I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schüleraus-

weis I des aktuellen Schuljahres muss bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzugeben. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben, es sei denn, der Kunde weist seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres).

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann. Zur Legitimation bei Kontrollen muss der Schüler-

ausweis oder ein geeigneter amtlicher Ausweis des Schülers mit Lichtbild mitgeführt werden.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.2.4 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Potsdam und Besuch einer Schule in Potsdam (Grundschule, Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium oder Förderschule) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerausweises zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.5 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.2 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreistübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.6 VBB-Freizeit-Ticket

Inhaber einer Monatskarte oder eines Abonnements Ausbildung bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkte 5.2.2.1 bis 5.2.2.4 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.5 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der Chipkarte mit EFS

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.3 VBB-Abo 63vorOrt

VBB-Abo 63vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 63vorOrt mindestens 63 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und ggf. Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das ggf. erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 63vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungs tarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungsstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag. Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

Diese Einzelfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif

24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 24-Stunden-Karten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,

- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

24-Stunden-Karten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten 24-Stunden-Karten und die 24-Stunden-Karten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit) für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler

5.3.4.1 24-Stunden-Karten Kleingruppe

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten Kleingruppe gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

24-Stunden-Karten Kleingruppe, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten 24-Stunden-Karten Kleingruppe sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgäst gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werkstage vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannte gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad oder Tandem ist beförderungs-entgeltpflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad oder Tandem beförderungs-entgeltpflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad werden ausgegeben:

- für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgäst selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgäst hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeföhrten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder

- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,
- führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnett

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnett berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnett

24-Stunden-Karten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnett ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

5.5.1 Fahrausweise für die Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgäst seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgäst gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

5.5.2 Anschlussfahrausweise

Wünscht ein Fahrgäst in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgäst ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis Regeltarif zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereichs B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. zu entwerten.

Fahren auf einer 24-Stunden-Karte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.2 für den Teilbereich AB ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich AB ein Hund in den nicht einbezogenen Teilbereich C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.5.2.1 Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft ge-

stattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.5.2.2 Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB

Der Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises ausschließlich für die Teilbereiche AB oder ABC des Tarifbereiches Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifteilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.5.2.3 Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch als 24-Stunden-Karte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgäst für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgäst im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durch-

gehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.

- b) Ist der Fahrgäst im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabennummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neentes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgäst im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 unentgeltlich mitnehmen.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleichermaßen gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der

Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige

Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif
Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 1.1

VBB-Umweltkarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten			Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GA GE GY	42,40 44,40 24,80	GAR GER GYR	35,30 37,00 20,60	
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KA KB KC KD KE KF	61,60 85,00 117,20 118,60 140,20 187,60	KAR KBR KCR KDR KER KFR	51,30 70,80 97,60 98,80 116,80 156,30	
kfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt(Oder), C=Cottbus	AB ABC	S/V/CA S/V/CC	52,40 73,20	S/V/CAR S/V/CCR	39,90 68,40	
kfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB ABC	PA PC	57,00 76,60	PAR PCR	43,50 59,00	
Berlin B=Berlin	AB ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BA BC BD BE	113,00 132,00 182,50 225,80	BAR BCR BDR BER	81,30 103,30 150,50 187,00	
VBB-Gesamtgebiet	Verbundgebiet	KN	273,70	KNR	214,50	

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif
Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 1.2.1

Ausbildung

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten			Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr		GAB GEB GYB	31,20 32,80 18,90	GARB GERB GYRB	26,00 27,30 15,70	
Landkreise	bis 2 Waben	KAB	46,00	KARB	38,30	
	bis 4 Waben	KBB	61,60	KBRB	51,30	
	bis 6 Waben	KCB	85,00	KCRB	70,80	
	1 Landkreis	KDB	87,00	KDRB	72,50	
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEB	101,30	KERB	84,40	
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFB	135,60	KFRB	113,00	
Krfr. Städte BRB, FF, CB	AB	S/V/CAB	40,20	S/V/CARB	30,20	
S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	ABC	S/V/CCB	54,30	S/V/CCRB	43,80	
Krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB ABC	PAB PCB	42,60 55,20	PARB PCR	33,70 43,70	
Berlin B=Berlin	AB ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BAB BCB BDB BEB	74,10 95,70 132,70 164,20	BARB BCRB BDRB BERB	55,40 77,50 108,40 134,60	
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNB	198,90	KNRB	160,80	
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	YZ1	18,20	-	-	

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 1.2.2

Schüler

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAS	31,20	GARS	26,00
	Typ II	GES	32,80	GERS	27,30
	Typ IV	GYS	18,90	GYRS	15,70
Landkreise	bis 2 Waben	KAS	46,00	KARS	38,30
	bis 4 Waben	KBS	61,60	KBRS	51,30
	bis 6 Waben	KCS	85,00	KCRS	70,80
	1 Landkreis	KDS	87,00	KDRS	72,50
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 kfrr.St.	KES	101,30	KERS	84,40
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 kfrr.St.	KFS	135,60	KFRS	113,00
	oder 1 Lkr. + 2 kfrr. St.				
	AB	S/V/CAS	40,20	S/V/CARS	30,20
	ABC	S/V/CCS	54,30	S/V/CCRS	43,80
Kfrr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	PAS	42,60	PARS ¹⁾	15,00
	AB	-	-	PARSE ²⁾	33,70
	ABC	PCS	55,20	PCRS	43,70
Berlin B=Berlin	AB	-	-	BARA ³⁾	-
	ABC	BCS	95,70	BCRS	77,50
	ABC + 1 Lkr.	BDS	132,70	BDRS	108,40
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 kfrr. St.	BES	164,20	BERS	134,60
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNS	198,90	KNRS	160,80
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	YZ1	18,20	-	-

¹⁾ SchülerTicket Potsdam: Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Differenz zum Fahrpreis i.H.v. 26,30 EUR für den BerechtigtenKreis

²⁾ für Potsdamer Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Potsdam

³⁾ SchülerTicket Berlin: Das Land Berlin übernimmt den Fahrpreis i.H.v. 22,50 EUR für den

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif
Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 1.3

VBB-Abo 63vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Cottbus)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement	
		Tarifstufen	Preis pro Monat Preis EUR
Krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	S/V/CARST	34,30

Fahrpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. Januar 2026

Einzelfahrausweise

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 2.2

24-Stunden-Karten

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Regeltarif			Ermäßigungstarif		
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	G1T G2T G4T	4,00 4,20 2,60	G1TE G2TE G4TE	3,20 3,40 2,00		
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	4,20	L2TE	3,40		
	3 Waben	L3T	6,10	L3TE	4,80		
	4 Waben	L4T	7,60	L4TE	5,90		
	5 Waben	L5T	9,50	L5TE	7,60		
	Über 5 Waben	L6T	12,00	L6TE	8,90		
	bis 25 km	R2T	12,00	R2TE	8,90		
	bis 35 km	R3T	15,40	R3TE	11,40		
	bis 45 km	R4T	18,60	R4TE	13,90		
	bis 55 km	R5T	22,40	R5TE	16,90		
	bis 65 km	R6T	26,40	R6TE	20,00		
	bis 75 km	R7T	30,80	R7TE	23,20		
	bis 85 km	R8T	34,60	R8TE	26,20		
	bis 95 km	R9T	38,00	R9TE	28,90		
	bis 105 km	RAT	42,40	RATE	31,90		
	bis 125 km	RBT	47,10	RBTE	35,90		
	bis 255 km	RDT	57,60	RDTE	43,50		
kffr. Städte BRB, FF, CB	Kurzstrecke	-	-	-	-		
S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	S/V/C/T	5,60	S/V/C/T	4,10		
P=Potsdam	ABC	S/V/C3T	7,60	S/V/C3T	5,60		
kffr. Stadt Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-		
P=	AB	P1T	6,30	P1TE	4,60		
	ABC	P3T	8,00	P3TE	5,80		
Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-		
B=Berlin	AB	B1T	11,20	B1TE	7,40		
	ABC	B3T	12,90	B3TE	8,00		
Anschlussfahrausweis	kffr. Stadt C Potsdam C Berlin C	-	-	-	-		
	A2T	5,60	-	-	-		

Fahrpreisübersicht Bartarif
Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 2.3

Gruppenangebote/ Tageskarte Gesamtnetz

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Kleingruppe			Gruppentageskarten für Schüler/ Tageskarte Gesamtnetz	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	G1TK G2TK G4TK	8,90 10,30 6,30	-	-	-
Landkreise	bis 2 Waben 3 Waben 4 Waben 5 Waben über 5 Waben	L2TK L3TK L4TK L5TK L6TK	10,80 15,40 19,40 24,50 30,80	-	-	-
	bis 25 km bis 35 km bis 45 km bis 55 km bis 65 km bis 75 km bis 85 km bis 95 km bis 105 km bis 125 km bis 255 km	R2TK R3TK R4TK R5TK R6TK R7TK R8TK R9TK RATK RBTK RDTK	30,80 39,90 48,50 58,10 69,10 80,40 90,70 99,80 110,60 123,80 151,20	-	-	-
Krfr. Städte BRB, FF, CB s=Brandenburg a. d. H., v=Frankfurt (Oder), c=Cottbus	Kurzstrecke AB ABC	- S/N/C1TK S/N/C3TK	- 19,40 21,00	-	-	-
Krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB ABC	- P1TK P3TK	- 15,50 19,40	-	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB ABC	- B1TK B3TK	- 35,30 37,70	- B1SG B3SG	- 4,00 4,20	- 28,50
Gesamtnetz	Verbundgebiet	-	-	-	RTT	

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage 4, Tabelle 3

Fahrradtarif

Fahrradtarif		Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		24-Stunden-Karte Fahrrad	
Tarif			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Krfr. Städte BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-	-
	ABC	S/N/C3F	-	2,40	S/N/C3TF	5,10
Krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-	-
	ABC	P3F	2,70	P3TF	5,10	
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,90	-	-	-
	AB	B1F	2,70	B1TF	5,90	
	ABC	B3F	3,30	B3TF	6,70	
Gesamtnett	Verbundgebiet	RTF	4,60	RTTF	7,50	

Fahrradtarif		Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Fahrrad	
Tarif			Tarifstufen	Preis EUR
Krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/N/C/P4I		14,60
Berlin B=Berlin	AB	BAI		14,60
	ABC	BCI		18,20
	Verbundgebiet	KNI		30,30
Gesamtnett				

Die Mitnahme von Fahrrädern und Tandems ist nur nach den Bestimmungen des Teils A Beförderungsbedingungen, § 11 Beförderung von Sachen sowie des Teils B Tarifbestimmungen, Abschnitt 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern zulässig.

Amtsblatt für Brandenburg

948

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 24. Dezember 2025

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.